

Studienbüro

Unser Zeichen/AZ: 4.1-6033.08

25.07.2008

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang International Business**  
an der **Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Nürnberg (SPO M-IB)**

**Vom 20. Februar 2004**

**geändert durch Satzung vom**

**25. Juni 2008 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2008 lfd. Nr. 16)**

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 25. Juni 2008

Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben "blau". Rechtsänderungen die außer Kraft treten, sind "blau durchgestrichen".

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 6, 72, 81, 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die **Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg** folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 37; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 38; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

Im Rahmen des Masterstudienganges International Business soll Absolventen und Absolventinnen eines wirtschaftswissenschaftlichen Erststudiengangs, die ihre besondere Qualifikation sowie internationale Kenntnisse nachgewiesen haben, eine weiterführende Managementausbildung mit folgendem Ziel angeboten werden:

Vertiefung und Ergänzung des vorhandenen international orientierten fachlichen Wissens in praxisnaher Form und in Verbindung damit Entwicklung insbesondere der Fähigkeit zu eigenständiger konzeptioneller Arbeit.

### § 3

#### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.
- (2) Nach Maßgabe des Studienplans werden ab dem ersten Studiensemester folgende Studienschwerpunkte angeboten:
  - International Finance
  - International MarketingEin Studienschwerpunkt ist zu Beginn des ersten Fachsemesters zu wählen.
- (3) Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen, ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht.

### § 4

#### Qualifikationsvoraussetzungen

Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

1. Der Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit internationalem Bezug an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.
2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis außerhalb der Hochschule von mindestens einem halben Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium nach Absatz 1 eine einschlägige Praxiszeit von mindestens 20 Wochen umfasst hat.
3. Der Nachweis der Eignung in dem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang International Business der [Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg](#) vom 10. August 2004 (KWMBI II S. 2.440).

### § 5

#### Fächer und [Leistungsnachweise Prüfungen](#)

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung [und die Prüfungen](#) ~~und die studienbegleitenden Leistungsnachweise~~ sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtfächer zu den Schwerpunkten und die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
  1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
  4. Über die Anerkennung von Fächern, die im Rahmen des Masterstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, entscheidet die Prüfungskommission. Im Ausland bestandene Wahlpflichtfächer werden in der Originalbezeichnung mit deutscher Übersetzung im Zeugnis aufgeführt.
- (3) In einem Teil der Fächer des Studiengangs werden die Vorlesungen und Prüfungen in Englisch abgehalten.

### § 6

#### Studienplan

- (1) ~~Der Fachbereich~~ [Die Fakultät Betriebswirtschaft](#) erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom [Fachbereichsrat Fakultätsrat](#) beschlossen und ist hochschulöffentlich

bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
  - die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
  - die Wahlpflichtfächer zu den Schwerpunkten mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
  - den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
  - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
  - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
  - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  - die Angabe der Fächer, deren Vorlesungen und Prüfungen ganz oder teilweise in Englisch abgehalten werden.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 7 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

## § 8 Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit vorzulegen. In der Masterarbeit soll der **oder die** Studierende seine **bzw. ihre** Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe anwendungsorientierte Themenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Masterarbeit muss einen internationalen wirtschaftswissenschaftlichen Bezug haben. Die Bearbeitungszeit soll **vier fünf** Monate nicht überschreiten. ~~Der Zeitumfang wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt und kann einmal bis zu acht Wochen verlängert werden, wenn der Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat.~~
- (3) Als Erstprüfer **oder Erstprüferin** kann nur ein in diesem Studiengang für wirtschaftswissenschaftliche Fächer berufener Professor **oder eine in diesem Studiengang für wirtschaftswissenschaftliche Fächer berufene Professorin** bestellt werden.
- (4) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Sie ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfer **und Prüferinnen** zu präsentieren.

## § 9 Prüfungsgesamtnote Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

~~Die Summe der Notengewichte und der Divisor bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote beträgt 24.~~

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Summe der Notengewichte und der Divisor bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses beträgt 24.

## § 10

### **Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Masterprüfungszeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der [Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg](#) ausgestellt.

## § 11

### **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die [Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg](#) den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (Kurzform „MBA“).

Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der [Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg](#) ausgestellt.

## § 12

### **In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 16.04.2002 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28.08.2003, Az. XI/3-3/313(4/23)-11/32 625.

Nürnberg, 20. Februar 2004

Prof. Dr. Herbert Eichele  
Rektor

Diese Satzung wurde am 23.02.2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.02.2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 24.02.2004.

## Anlage

### Fächer und Prüfungen des Masterstudienganges International Business an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

#### Abschnitt 1: Allgemeine Studienfächer

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art <sup>1</sup>	Prüfungen		LP	Gew. <sup>2</sup>	Ergänzende Regelungen
				schrP Dauer (Min.)	studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>5)</sup>			
					Art /Dauer (Min.)			
50.1	Strategic Management in a Global Context / Strategische Unternehmensführung im globalen Umfeld	6	S	120	Ref 20	12	2	
50.2	Management: Information Technology / Unternehmensführung: Informationstechnologie	2	SU	90		4	1	
51.3	International Economics / Außenwirtschaftspolitik	2	SU	90		4	1	
51.4	International Economics: Case Studies / Fallstudien zur Außenwirtschaftspolitik	2	S		Ref 20, StA	4	1	
56 57	Specialisation subjects / Studienschwerpunkt	18	S			36	10	(siehe Abschnitt 2)
58	Special Electives / Wahlpflichtfächer zu den Schwerpunkten	8	SU/S/ Ü		KI 90/Ref 20/ Koll 20/ StA	12	3 <sup>3, 4</sup>	
59	General Elective / Allgemeinwissenschaftliches WPF	2	SU/S/		KI 90/Ref 20/ Koll 20/ StA	3	1 <sup>4</sup>	
60.1	Master dissertation / Masterarbeit	4		MA		12	5	
60.2	Master seminar / Seminar zur Masterarbeit	2	S		Ref 20	3		Teilnahmeverpflichtung
<b>insgesamt:</b>		<b>46</b>				<b>90</b>	<b>24</b>	

<sup>1</sup> Art: S = Seminar, SU = seminaristischer Unterricht, Ü = Übung.

<sup>2</sup> Gewichtung der Endnote bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses.

<sup>3</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>4</sup> Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.

<sup>5</sup> Endnotenbildende Leistungsnachweise, Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.

**Abschnitt 2:  
Fächer- und Stundenübersicht zu den Studienschwerpunkten**

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Prüfungen		LP	Gew. <sup>2</sup>	Ergänzende Regelungen
			schrP Dauer (Min.)	studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup> Art /Dauer (Min.)			
<b>56</b>	<b>International Marketing</b>						
Modul Marketing Tools / Marketinginstrumente							
56.1	International Marketing Research / Internationale Marktforschung	2	90		4	2	
56.2	E-Commerce in Marketing	2	90		4	1	
56.3	Quantitative Methods in Marketing / Quantitative Methoden im Marketing	2	90		4	1	TN <sup>4</sup>
Modul International Marketing Strategies / Internationale Marketingstrategien							
56.4	International Market Development / Internationale Marktentwicklung	2	90		4	1	
56.5	Crosscultural Marketing / Interkulturelles Marketing	2		Ref 20/ StA <sup>3),4)</sup>	4	1	TN <sup>4</sup>
Modul Special Issues in International Marketing / Ausgewählte Themen aus dem Internationalen Marketing							
56.6	International Logistics / Internationale Logistik	4		Ref. 20, StA <sup>3),4)</sup>	8	2	TN <sup>4</sup>
56.7	Business to Business Marketing	2		KI 60, Ref 20/ StA <sup>3)</sup>	4	1	
56.8	European Brand Management / Europäisches Markenmanagement	2		KI 60, Ref 20/ StA <sup>3)</sup>	4	1	
<b>insgesamt:</b>		<b>18</b>			<b>36</b>	<b>10</b>	

<b>57</b>	<b>International Finance / Internationale Finanzierung</b>						
Modul International Corporate Finance / Internationale Unternehmensfinanzierung							
57.1	Financial Accounting / Finanzbuchführung	2		KI 60, Ref 20 / StA <sup>3)</sup>	4	2	
57.2	Corporate Finance / Unternehmensfinanzierung	2		KI 60, Ref 20 / StA <sup>3)</sup>	4	1	
57.3	International Taxation / Internationale Besteuerung	2	90		4	1	
Modul International Banking / Internationale Bankwirtschaft							
57.4	International Investment Banking	2		KI 60, Ref 20 / StA <sup>3)</sup>	4	1	
57.5	Management of exchange rate risk / Management des Währungsrisikos	2	90		4	1	
57.6	Derivative Products / Derivative	2	90		4	1	
Modul International Financial Economics / Internationale Finanzökonomie							
57.7	European Monetary Policy / Europäische Geldpolitik	2	90		4	1	
57.8	Development Policy / Entwicklungspolitik	2		Ref. 20, StA <sup>3),4)</sup>	4	1	TN <sup>4</sup>
57.9	Country Risk Assessment / Länderrisikobeurteilung	2		KI 60, Ref 20/ StA <sup>3),4)</sup>	4	1	TN <sup>4</sup>
<b>insgesamt:</b>		<b>18</b>			<b>36</b>	<b>10</b>	

<sup>1</sup> Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise, Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.  
<sup>2</sup> Gewichtung der Endnote bei der Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses.  
<sup>3</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.  
<sup>4</sup> Teilnahmeverpflichtung.

### **Abschnitt 3. Erläuterung der Abkürzungen**

KI	=	Klausur / Examination
Kol	=	Kolloquium / Colloquium
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis / Achievement test
MA	=	Masterarbeit / Master Dissertation
mdIP	=	mündliche Prüfung / Oral examination
mE	=	mit Erfolg abgelegt / Passed
Ref	=	Referat / Presentation
S	=	Seminar / Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung / Written Examination
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung / Study and Examination regulations
StA	=	Studienarbeit / Assignment paper
SU	=	Seminaristischer Unterricht / Lectures in seminar style
SWS	=	Semesterwochenstunden / Weekly hours per semester
TN	=	Teilnahmenachweis / Attendance requirement
Ü	=	Übung / Exercise
WPF	=	Wahlpflichtfach / Elective
/	=	in der Spalte Leistungsnachweise bedeutet „oder“
,	=	in der Spalte Leistungsnachweise bedeutet „und“